

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht**

Kennzeichen
LF1-L-43/5

Bearbeiterin (02742) 200
Dr. Fieber

Durchwahl
2894

Datum
13. Okt. 1998

Betrifft

NÖ Landarbeitsordnung 1973, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 14. OKT. 1998 Ltg. 107/L-2 L - Aussch.

Allgemeiner Teil:

1. Durch Art.24 des Gesetzes über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer - GAFB, BGBl.I Nr. 30/1998, über Änderungen des Landarbeitsgesetzes 1984 wurden die gemäß Art.12 Abs.1 Z.6, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 aufgestellten Grundsätze über die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft geändert. Mit dieser Änderung erfolgt eine Gleichstellung des Ausbildungsdienstes mit dem Präsenz- oder Zivildienst.

Die vom Bund aufgestellten Grundsätze sind durch den Landesgesetzgeber binnen 6 Monaten nach dem der Kundmachung folgenden Tag (Kundmachung am 14. Jänner 1998) zu erlassen. Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt diesen Zweck in den §§ 159 Abs.3 sowie 208 Abs.3 Z.1 lit.g.

Mit der Vollziehung der neuen Bestimmungen sind keine finanziellen Mehrbelastungen für das Land und die Gemeinden zu erwarten. Bestimmungen, die eine unmittelbare Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen, sind nicht enthalten.

Geschrieben am
Verglichen am

Abgefertigt am
Stück mit Beilagen

2. Durch das Bundesgesetz vom 27. Februar 1998, BGBl. I Nr. 44, über Änderungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 108/1979, wurden auch die Grundsätze für die Gleichbehandlung von weiblichen und männlichen Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft geregelt.

Im Grundsatzgesetz erfolgt die Klarstellung, daß eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes auch dann vorliegt, wenn der Dienstnehmer im Zusammenhang mit seinem Dienstverhältnis durch Dritte sexuell belästigt wird und zwar auch dann wenn dem Arbeitgeber keine schuldhaft unterlassene angemessene Abhilfemaßnahmen anzulasten ist.

Bestimmungen betreffend Gleichbehandlungskommission und Regionalanwältin sind im Grundsatzgesetz nicht enthalten, da Bestimmungen betreffend die Organisation der Gleichbehandlungskommission gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG, Sache des Landesgesetzgebers sind. Auch eine Regelung der (materiellen) Aufgaben einer Regionalanwältin ist entbehrlich, da für den Bereich eines Bundeslandes kein Bedarf nach einer Regionalanwältin besteht.

Die Bestimmungen über die Gleichbehandlungskommission in den §§ 241 bis 247 NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020-16, sind bereits bestehendes Recht.

Die Umsetzung der Grundsätze erfolgt in den Bestimmungen der §§ 240 Abs. 1a Z. 2 und 3 sowie 240a Abs. 7.

Die vom Bund aufgestellten Grundsätze sind binnen sechs Monaten nach dem 1. Mai 1998 durch den Landesgesetzgeber auszuführen.

Mit der Vollziehung der neuen Bestimmungen sind keine finanziellen Mehrbelastungen für das Land oder die Gemeinden zu erwarten. Es sind auch keine Bestimmungen enthalten, die eine unmittelbare Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

Besonderer Teil:

Zu Z.1 (§ 159 Abs.3):

Durch die Gleichstellung des Ausbildungsdienstes mit dem Präsenz- oder Zivildienst aufgrund des Gesetzes über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer ist die Ergänzung erforderlich. § 159 Abs.3 betrifft die Durchführung einer Betriebsratswahl, wonach Wahlberechtigte das Recht auf briefliche Stimmabgabe per Postweg haben, wenn sie wegen bestimmter in ihrer Person gelegenen Voraussetzungen an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind. Dies soll auch für den Ausbildungsdienst gelten.

Zu Z.2 (§ 208 Abs.3 Z.1 lit.g):

§ 208 Abs.3 betrifft die Anfechtung der Kündigung bei Gericht, wenn diese wegen der bevorstehenden Einberufung des Dienstnehmers unter anderem nunmehr ergänzt zum Ausbildungsdienst erfolgt. Das Zitat nach dem Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz war gleichfalls zu aktualisieren.

Zu Z.3 (§ 240 Abs.1a Z.3):

Die Zifferänderung war erforderlich durch den Einschub der Ziffer 2.

Zu Z.4 (§ 240 Abs.1a Z.2):

Durch den Grundsatzgesetzgeber wurde klargestellt, daß eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes auch dann vorliegt, wenn der Dienstnehmer im Zusammenhang mit seinem Dienstverhältnis durch Dritte sexuell belästigt wird und zwar unabhängig davon, ob dem Arbeitgeber eine schuldhafte Unterlassung angemessener Abhilfemaßnahmen anzulasten ist.

Zu Z.5 (§ 240a Abs.7):

Die Zitatänderung war durch den Einschub der neuen Z.2 erforderlich. Ein Schadenersatzanspruch gegenüber dem Dienstgeber besteht nur, wenn dieser selbst sexuell be-

lästigt hat, das heißt, er ist als Belästiger schadenersatzpflichtig bzw. wenn er schuldhaft eine angemessene Hilfeleistung unterlassen hat und der Dienstnehmer durch Dritte sexuell belästigt wurde. Ein verschuldensunabhängiger Ersatzanspruch bei sexueller Belästigung durch Dritte gegenüber dem Dienstgeber ist im Grundsatzgesetz nicht vorgesehen und wurde auch nicht in die Ausführungsgesetzgebung übernommen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Landarbeitsordnung 1973 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Blochberger', written over the printed name.